

Verkündungsblatt 6|2012

Ausgabedatum 04.06.2012

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Habilitationsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik Seite 2

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Technische Informatik Seite 9

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften Seite 13

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 30.05.2011 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 09.11.2011 genehmigt. Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Habilitationsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik hat gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 6 Abs. 4 der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 16.07.2008 die folgende Habilitationsordnung beschlossen.

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbständiger Lehre. Mit der Habilitation wird der oder dem Habilitierten die Befugnis zur selbständigen Lehre an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet erteilt (Lehrbefugnis, Venia Legendi).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

- a) eine qualifizierte fachnahe Promotion oder der Nachweis einer gleichwertigen Befähigung,
- b) der Nachweis weiterer wissenschaftlicher Tätigkeiten nach Abschluss der Promotion in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird,
- c) der Nachweis einer mindestens zweisemestrigen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit,
- d) dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fachgebiet beziehenden Habilitationsverfahren steht und nicht bereits zweimal in einem entsprechenden Verfahren an einer Universität erfolglos geblieben ist.

(2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die mit dem Antrag nach § 4 nachzuweisenden förmlichen Voraussetzungen der Habilitation nach Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllt oder die zu erteilende Lehrbefugnis sofort wieder erlöschen, zurückgenommen oder widerrufen würde.

§ 3 Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen sind eine Habilitationsschrift, eine erfolgreich durchgeführte studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium.

(2) Die Habilitationsschrift ist eine selbständige wissenschaftliche Leistung in einem Fachgebiet, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird. Sie muss einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Die Habilitationsschrift soll sich auf einen anderen Gegenstandsbereich bzw. deutlich erweiterten Gegenstandsbereich beziehen als die Dissertation. Auf Antrag kann die Habilitationskommission eine Habilitationsschrift in nicht deutscher Sprache zulassen, sofern eine kompetente Begutachtung gewährleistet bleibt. In diesem Fall muss eine deutsche Zusammenfassung von höchstens 20 Seiten zusätzlich vorgelegt werden.

(3) Statt einer Habilitationsschrift können auch mehrere in einer hochrangigen wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlichte oder nachweislich zur Veröffentlichung angenommene wissenschaftliche Arbeiten vorgelegt werden, von denen mindestens zwei aus Alleinautorenschaft stammen (kumulative Habilitationsschrift); Arbeiten aus dem engeren thematischen Umfeld der Dissertation können nur dann in den Kumulus eingebracht werden, wenn es sich um eine herausragende Dissertation handelt. Die wesentlichen Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten sind ausführlich in ihrem Zusammenhang darzustellen.

(4) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung dient dem Nachweis der Befähigung zu akademischer Lehre in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis beantragt wird.

(5) Durch den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium soll die Befähigung nachgewiesen werden, Gegenstände und Probleme aus dem Fachgebiet der angestrebten Lehrbefugnis angemessen vorzutragen und zu erörtern. Darüber hinaus wird eine hinreichende Vertrautheit mit anderen Problemen des engeren und weiteren Fachgebiets erwartet.

(6) Wird eine der in Absätzen 1 und 3 bezeichneten Leistungen abgelehnt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Habilitationsversuche an anderen Universitäten sind zu berücksichtigen. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach 12 Monaten und muss spätestens innerhalb einer Frist von 24 Monaten gestellt werden. Werden die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung oder der wissenschaftliche Vortrag mit anschließendem Kolloquium abgelehnt, so müssen nur diese, nicht jedoch die schriftliche Habilitationsleistung wiederholt werden. Die Wiederholung der im vorstehenden Satz genannten Habilitationsleistungen muss innerhalb einer Frist von 12 Monaten beantragt werden. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber eine Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügt ihre oder seine Leistung ein zweites Mal nicht den Anforderungen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 4 Habilitationsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation und damit auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik zu richten. In dem Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, für welches Fachgebiet sie oder er die Lehrbefugnis erwerben will.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation müssen beigefügt werden:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
2. eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde,
3. sonstige akademische Urkunden und Zeugnisse in beglaubigter Form,
4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit je einer Kopie der fünf bedeutsamsten wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
5. eine Übersicht über die bisherige Lehrtätigkeit,
6. die Habilitationsschrift oder andere wissenschaftliche Veröffentlichungen gemäß § 3 Abs. 3 in vier Exemplaren,
7. je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache,
8. eine Erklärung über bisher unternommene Habilitationsversuche,
9. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als ein Jahr ist und eine Mitteilung über anhängige Strafverfahren,
10. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass bei der Anfertigung der schriftlichen Habilitationsleistung kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung vorliegt,
11. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium mit kurzer Beschreibung,
12. ein Themenvorschlag für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung.

(3) Der Antrag und die Anlagen verbleiben nach Abschluss des Verfahrens bei der Fakultät.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zur Habilitation sind die habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Mitglieder der Fakultät zu informieren.

§ 5 Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie mindestens sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis der habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Mitglieder der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. In der Mehrheit sollen die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission aus der habilitierenden Fakultät kommen. Darüber hinaus nehmen je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe der Fakultät an den Sitzungen der Habilitationskommission mit beratender Stimme teil. Die Dekanin oder der Dekan führt stimmberechtigt den Vorsitz.

Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch ein anderes habilitiertes oder gleichwertig qualifiziertes Mitglied des Dekanats vertreten lassen. Die Habilitationskommission kann weitere Personen als beratende Mitglieder zu ihren Sitzungen zulassen.

(2) Die für die Habilitationsschrift bestellten Gutachterinnen und Gutachter sind in der Regel zu Mitgliedern der Kommission zu bestellen. Anderenfalls sind sie berechtigt, stimmberechtigt in ihr mitzuwirken. Unter ihnen sollen sich mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter aus einer auswärtigen Forschungseinrichtung befinden. Habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Mitglieder und Angehörige der Fakultät können an der Durchführung der Habilitation stimmberechtigt mitwirken, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. Die Beschlussfähigkeit der Kommission wird durch die Abwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder nach den Sätzen 2 und 3 nicht berührt.

(3) Die Habilitationskommission trifft die nach dieser Habilitationsordnung erforderlichen Entscheidungen, sofern sie nicht durch diese Ordnung der Dekanin oder dem Dekan oder dem Fakultätsrat zugewiesen sind. Die Habilitationskommission tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder der Habilitationskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt. Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt. Abstimmungen in der Habilitationskommission erfolgen namentlich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter können ihre Stimme schriftlich abgeben. Beschlüsse der Habilitationskommission sind schriftlich zu protokollieren. Im Übrigen regelt die Kommission ihre Arbeitsweise selbständig.

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 4 von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und beruft den Fakultätsrat zur Bestellung der Mitglieder einer Habilitationskommission ein.

(2) Die Habilitationskommission entscheidet aufgrund des Berichts der Dekanin oder des Dekans und anhand der vorgelegten Unterlagen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens.

(3) Eine Ablehnung der Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Eine Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist den habilitierten und gleichwertig qualifizierten Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät mitzuteilen.

(4) Solange der Dekanin oder dem Dekan noch kein Gutachten im Sinne des § 7 vorliegt, kann die Bewerberin oder der Bewerber ohne Angaben von Gründen vom Verfahren zurück treten. Als Zeitpunkt des Rücktritts gilt der Eingang des Rücktrittsgesuchs bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät.

(5) Das Habilitationsverfahren soll insgesamt eine Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.

§ 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, bestellt die Habilitationskommission mindestens zwei habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Gutachterinnen oder Gutachter zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung. Zur Gutachterin oder zum Gutachter kann nur bestellt werden, wer die durch die Habilitationsschrift angestrebte Lehrbefugnis, die Lehrbefugnis eines fachnahen Gebiets oder Spezialkenntnisse zur Beurteilung besonderer Aspekte der Habilitationsschrift besitzt. Die Frist für die Erstellung der Gutachten beträgt in der Regel drei Monate. Bei Fristüberschreitung kann eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden.

(2) Die Gutachten müssen auf Grundlage der eigenen, unmittelbaren und vollständigen Kenntnisnahme der Habilitationsschrift eine fachwissenschaftliche Beurteilung enthalten sowie zu einer schlüssigen Bewertungsentscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit führen. Die Gutachten sind eingehend zu begründen.

(3) Die Gutachten sowie die schriftliche Habilitationsleistung werden den Mitgliedern der Habilitationskommission und den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie den übrigen Angehörigen der Professorengruppe der Fakultät und den dort tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten durch Auslage im Dekanat oder anderweitig bekannt gegeben. Eine Sitzung der Habilitationskommission zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung darf erst nach Ablauf einer vierwöchigen Einsichtnahmefrist erfolgen.

§ 8 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift entscheidet die Habilitationskommission aufgrund aller eingereichten schriftlichen Gutachten.

(2) Die fachwissenschaftlichen Gutachten haben, sofern sie übereinstimmen, die Vermutung fachlicher Richtigkeit für sich. Ihre Richtigkeitsvermutung kann nur durch ebenfalls fachwissenschaftlich fundierte Gegengutachten erschüttert werden, welche schriftlich abzufassen sind. Gegengutachten sind innerhalb der Einsichtnahmefrist anzukündigen und müssen innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Einsichtnahmefrist im Dekanat vorliegen. Im Folgenden entscheidet die Habilitationskommission über den weiteren Verlauf des Verfahrens.

(3) Die Habilitationskommission setzt mit der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung einen Termin für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und deren Thema sowie einen Termin und das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium fest. Dem Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden zum Thema der Lehrveranstaltung soll in der Regel entsprochen werden. Hinsichtlich des wissenschaftlichen Vortrages wählt die Habilitationskommission in der Regel eines aus den drei von der Habilitandin oder dem Habilitanden vorgeschlagenen Themen aus. Die Termine sowie die Themen werden der Habilitandin oder dem Habilitanden mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.

§ 9 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung

Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung findet hochschulöffentlich statt und dauert in der Regel 45 Minuten.

§ 10 Vortrag und Kolloquium

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich und dauern in der Regel jeweils 45 Minuten.

§ 11 Vollzug der Habilitation und Antrittsvorlesung

(1) Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung über den Erfolg der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und die Annahme oder Ablehnung des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums. Abschließend trifft die Habilitationskommission eine Entscheidung über die Annahme der Habilitation und die Festlegung des Fachgebietes der Lehrbefugnis.

(2) Soll die Habilitation vollzogen werden, werden die Habilitandin oder der Habilitand zur Abhaltung einer öffentlichen Antrittsvorlesung aufgefordert. Die Abhaltung der Antrittsvorlesung ist erst nach Veröffentlichung der Habilitationsschrift möglich. Die Mitglieder und Angehörigen der Leibniz Universität Hannover werden hierzu durch die Dekanin oder den Dekan eingeladen. Die Antrittsvorlesung dauert 45 Minuten.

(3) Im Anschluss an die Antrittsvorlesung wird der Habilitandin oder dem Habilitanden die Habilitationsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan überreicht. Die Urkunde soll das Thema der Habilitationsschrift und das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis erworben wird bezeichnen. Die Urkunde wird auf den Tag des wissenschaftlichen Vortrags datiert. Durch die Aushändigung der Habilitationsurkunde wird die Habilitation vollzogen und die Lehrbefugnis für das Fachgebiet erteilt. Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik hält die Habilitandin oder den Habilitanden damit für berufungsfähig.

(4) Die Erteilung der Lehrbefugnis berechtigt zur Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ (PD).

(5) Die Habilitation berechtigt zur Ergänzung des Doktorgrades um den auf die Habilitation hinweisenden Zusatz „habil.“.

§ 12 Akteneinsicht

Nach Abschluss des Verfahrens ist der Habilitandin oder dem Habilitanden innerhalb eines Jahres auf Antrag Akteneinsicht auch in die erstellten Gutachten zu gewähren.

§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent muss die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Habilitationsleistungen gemäß den Richtlinien der TIB/UB der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss der Dekanin oder dem Dekan angezeigt werden. Die Veröffentlichung muss als Habilitationsschrift gekennzeichnet werden.

(2) Je ein schriftliches und ein elektronisches Exemplar der veröffentlichten Habilitationsschrift sind bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen.

§ 14 Rechtsstellung der Privatdozentin oder des Privatdozenten, Titellehre

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt und verpflichtet, in Abstimmung mit der Fakultät in dem Fachgebiet der Habilitation regelmäßig eigene selbständige Lehrveranstaltungen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unentgeltlich durchzuführen (Titellehre). Der Umfang der Titellehre beträgt in der Regel eine Lehrveranstaltungsstunde pro Semester; auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder der Dekan vorübergehend Ausnahmen zulassen. Selbständige Lehrtätigkeit auf Grund von Lehraufträgen wird auf diese Verpflichtung angerechnet; nicht angerechnet werden Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines sonstigen Beschäftigungsverhältnisses, gleich aus welchem Rechtsgrund, erbracht werden.

(2) Durch die Habilitation wird kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz, auf eine Vergütung, auf eine Anstellung oder eine Berufung begründet.

(3) Rechte und Pflichten aus einem eventuell bestehenden Dienstverhältnis zur Gottfried Wilhelm Leibniz Universität werden durch die Lehrtätigkeit nicht berührt. Die Erteilung der Lehrbefugnis stellt keine Betrauung mit der selbständigen Vertretung eines Faches in Forschung und Lehre an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover dar.

§ 15 Umhabilitation

Bei fachnaher Lehrbefugnis kann auf Antrag eine Umhabilitation von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Universität erfolgen. Hierbei sind die früher erbrachten Habilitationsleistungen in der Regel anzurechnen. Die Entscheidung trifft eine über die Umhabilitation einzusetzende Habilitationskommission. Im Übrigen sind die Regelungen dieser Habilitationsordnung sinngemäß anzuwenden. Mit der Umhabilitation verzichtet die Privatdozentin oder der Privatdozent auf die bisherige Lehrbefugnis. Die Entscheidung soll der anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Universität mitgeteilt werden.

§ 16 Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis kann auf Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten auf andere Fachgebiete oder Fächer, die in die Zuständigkeit der betreffenden Fakultät fallen, erweitert werden. Die Erweiterung der Lehrbefugnis setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in diesen Fachgebieten oder Fächern voraus, die in der Regel durch entsprechende Veröffentlichungen nachgewiesen werden müssen.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag wird eine Habilitationskommission eingesetzt. Für das Verfahren gelten die Regelungen dieser Habilitationsordnung entsprechend.

(3) Die Erweiterung der Lehrbefugnis wird in einer Urkunde bestätigt.

§ 17 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt durch schriftlich erklärten Verzicht, mit Berufung auf eine Professur an eine andere wissenschaftliche Hochschule oder mit einer Umhabilitation.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent wegen einer vorsätzlichen Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Darüber hinaus kann die Lehrbefugnis widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent der Verpflichtung zur Titellehre gemäß § 14 Abs. 1 nicht nachkommt.

(3) Die Erteilung der Lehrbefugnis kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Privatdozentin oder der Privatdozent über wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung getäuscht hat oder diese durch unvollständige Angaben erlangt hat.

(4) Die Feststellung nach Abs. 1 trifft die Dekanin oder der Dekan. Die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der Privatdozentin oder des Privatdozenten.

(5) In den Fällen der Absätze 2 Satz 1 und 3 darf nach dem Verlust der Lehrbefugnis die Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent sowie der auf die Habilitation hinweisende Zusatz nicht mehr geführt werden. Die Habilitationsurkunde muss zurück gegeben werden oder wird eingezogen. Im Falle des Absatz 2 Satz 2 darf die Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent nicht mehr geführt werden.

§ 18 Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

(1) Das Präsidium kann auf begründeten Antrag der Fakultät und nach Stellungnahme des Senats auf der Grundlage zweier Gutachten, darunter mindestens ein auswärtiges Gutachten, anderen Personen als Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, insbesondere Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie denjenigen Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern, die auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung (insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen) den akademischen Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie die Voraussetzungen des Absatz 3 erfüllen.

(2) Voraussetzung ist der Antrag der geschäftsführenden Leitung eines Instituts auf Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an eine bestimmte dem Institut angehörende Person gerichtet an das Dekanat. In dem Antrag ist die längerfristige Einbindung der entsprechenden Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers darzustellen. Außerdem sind dem Antrag ein Lebenslauf der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers, die Zusammenstellung ihrer oder seiner aktuellen und bereits durchgeführten Lehrveranstaltungen, ein Publikationsverzeichnis und die Promotions- und Habilitationsurkunde in beglaubigter Form oder die Feststellung des Vorliegens habilitationsäquivalenter Leistungen bzw. die Beauftragung zur Nachwuchsgruppenleiterin oder zum Nachwuchsgruppenleiter beizufügen. Für den Fall, dass eine Person keinem Institut angehört, erfolgen Antrag und Stellungnahme direkt durch das Dekanat.

(3) In der Person der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers, der oder dem der Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßigen Professors“ verliehen werden soll, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren sind erfüllt,
- b) eine Habilitation oder habilitationsäquivalente Leistungen in einem in der Fakultät vertretenen Fachgebiet,
- c) eine nachgewiesene mindestens zweijährige bzw. viersemestrige erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover nach der Habilitation, für Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter eine nachgewiesene erfolgreiche Lehrevaluation und eine externe, positive Begutachtung der Leistungen in der Forschung,
- d) eine deutliche Weiterentwicklung der eigenständigen Forschungsarbeiten während der Zeit der Lehrtätigkeit muss sichtbar sein, so dass die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler für eine Berufung auf eine W2- oder W3-Professur geeignet erscheint.
- e) die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler soll Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

(4) Das Dekanat beauftragt das Ehrengremium der Fakultät mit der Prüfung des Antrags. Sind die Antragsvoraussetzungen und die Voraussetzungen in der Person der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers gegeben, wird in der folgenden Fakultätsratssitzung eine Kommission eingesetzt, der die Geschäftsführende Leitung des antragstellenden Instituts sowie zwei weitere Professorinnen oder Professoren der Fakultät angehören. Für den Fall, dass die Person keinem Institut angehört besteht die Kommission aus drei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren. Die Dekanin oder der Dekan ist stimmberechtigtes Mitglied der Kommission kraft seines Amtes. Diese Kommission bestellt im Regelfall zwei auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter und fasst einen ausführlichen Antrag und Bericht zur Würdigung der Person.

Aufgrund des vorgelegten Berichts und der erstellten Gutachten beschließt der Fakultätsrat über die Stellung des Antrags an das Präsidium zur Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“.

(5) Der akademische Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ wird für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens einer Lehrveranstaltungsstunde an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verliehen. § 14 gilt entsprechend.

(6) Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind verpflichtet, den Titel in der vollständigen Fassung bzw. mit der Abkürzung apl. zu verwenden.

§ 19 Berechtigung zur Führung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ durch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Leistungen gemäß § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG erfolgreich evaluiert und begutachtet wurden und die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind berechtigt, den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu führen, solange sie regelmäßig Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens einer Lehrveranstaltungsstunde an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wahrnehmen. § 14 gilt entsprechend. Die Berechtigung erlischt, sobald ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis als Professorin oder als Professor aufgenommen wird.

§ 20 Verfahrensvorschriften

(1) Die Entscheidungen der Habilitationskommission sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller jeweils unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. Belastende Verwaltungsakte nach dieser Habilitationsordnung sind schriftlich zu begründen und müssen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekannt gegeben werden. Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Habilitationsleistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3.

(3) Der Fakultätsrat leitet den Widerspruch der Habilitationskommission zur Überprüfung zu. Ändert diese die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Fakultätsrat dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Habilitationskommission insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) sich die Habilitationskommission nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 21 Schlussvorschriften

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Universität Hannover vom 09.12.1996 für die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Antrag auf Zulassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung bereits gestellt haben. Für kumulative Habilitationen gelten auf Antrag die diesbezüglichen Bestimmungen der alten Habilitationsordnung mit einer Übergangsfrist von drei Jahren.

Das Niedersachsisches Ministerium fur Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 21.05.2012 (Az.: 27.5-74503-19) gema § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung ber den Zugang und die Zulassung fur den konsekutiven Masterstudiengang Technische Informatik genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulffentlichen Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover in Kraft.

Ordnung ber den Zugang und die Zulassung fur den konsekutiven Masterstudiengang Technische Informatik

Die Fakultat fur Elektrotechnik und Informatik der Leibniz Universitat Hannover hat am 16.04.2012 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Technische Informatik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfullen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Platze zur Verfugung stehen, werden die Studienplatze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfullen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Platze zur Verfugung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung fur den Zugang zum Masterstudiengang Technische Informatik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehort, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Technische Informatik oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen auslandischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Magabe der Bewertungsvorschlage der Zentralstelle fur auslandisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gema Absatze 2 bis 5 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Prufungsausschuss; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Magabe des Absatzes 3 sowie
- b) den Nachweis einer besonderen Motivation fur den gewahlten Studiengang nach Magabe des Absatzes 4.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt, sowie zusätzlich die Anmeldung zur Bachelorarbeit nachgewiesen ist. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert,
3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
4. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben werden von dem Zulassungsausschuss (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Aspekte nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Die besondere Eignung kann ferner durch ein qualifiziertes Gutachten belegt werden. Wenn die begutachtende Professorin oder der begutachtende Professor die Aufnahme in den Masterstudiengang Technische Informatik aufgrund der Eignung explizit empfiehlt, so wird dafür ein Punkt erteilt. Ein zweiter Punkt wird erteilt, falls die Professorin oder der Professor die Bewerberin oder den Bewerber ausdrücklich zu den besten 25% des Jahrgangs zugehörig einschätzt. Das Gutachten wird vom Zulassungsausschuss (§ 5) begutachtet.

(6) Abweichend von Abs. 3 ist die besondere Eignung auch gegeben, wenn das vorangegangene Studium mit der Note 3,1 bis 3,5 abgeschlossen wurde bzw. eine entsprechende Durchschnittsnote nach Abs. 3 Satz 2 vorliegt und durch die Bewertung des Motivationsschreibens gem. Abs. 4 und des qualifizierten Gutachtens gem. Abs. 5 eine Notenverbesserung von 0,1 pro Punkt auf 3,0 oder besser erreicht wurde.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine bestandene DSH-Prüfung (Niveaustufe 2) oder eine TestDaF-Prüfung (TDN4).

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Das Studium im Masterstudiengang Technische Informatik kann jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote, sowie über die Anmeldung zur Bachelorarbeit,

b) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4 mit Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen,

- c) Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- d) Zeugnisse über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildung im Gebiet der Informatik oder Technischen Informatik.

Es kann außerdem ein qualifiziertes Gutachten einer Professorin oder eines Professors der Technischen Informatik oder eines gleichwertigen und fachlich eng verwandten Studiengangs gemäß § 2 Abs. 5 beigelegt werden.

Ausländische Studienbewerber haben des Weiteren ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 2 Abs. 7 nachzuweisen.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 4 und der Bewertung des qualifizierten Gutachtens nach § 2 Abs. 5 wird eine Rangliste gebildet, nachdem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gem. § 2 Abs. 4 und 5 festgestellten Punkt um 0,1 verbessert wurde.

(3) Besteht nach der so ermittelten Punktzahl zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist bis spätestens zum Ende der Rückmeldefrist für das nächste Semester zu erbringen.

§ 5

Zulassungsausschuss

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.

(2) Der Zulassungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik bestimmt.

Ihm gehören an:

- 2 Mitglieder aus der Professorengruppe;
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 1 Mitglied aus der Studierendengruppe; bei Entscheidungen über die Zulassung hat die oder der Studierende nur beratende Stimme;
- die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Zulassungsausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder (Professorinnen und Professoren bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) delegieren.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. Bei gleichem Ergebnis entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.05.2012 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 30.05.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 - § 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts“ (M. A.).

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1 im Umfang von 66 Leistungspunkten, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 im Umfang von 30 Leistungspunkten und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3 im Umfang von 24 Leistungspunkten. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Vorlesungsverzeichnis.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit, die in der jeweils gewählten Vertiefungsrichtung geschrieben wird, soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 4 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. ⁴Mit Zustimmung der Prüfenden kann die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängert werden.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 80 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Dokumentationen, Projektberichte und Seminarleistungen.
- (2) ¹Studienleistungen sind Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Referate, Vorträge, Hausarbeiten, künstlerisch-wissenschaftliche Präsentationen und mündliche Prüfungen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (6) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

- (8) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (9) In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden.
- (10) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und seine ggf. Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den Anlagen 3 und 3a festgelegt.
- (11) ¹Eine Dokumentation ist die Nutzbarmachung von Informationen zu ihrer weiteren Verwendung. ²Die Dokumentation kann als Vorgabedokumentation erfolgen und beschreiben, wie etwas gemacht werden soll, oder als Nachweisdokumentation beschreiben, wie etwas erledigt wurde.
- (12) ¹In der künstlerisch-wissenschaftlichen Präsentation (kwP) als Studienleistung werden bildliche und sprachliche Argumentations- und Interpretationsweisen zu anschaulichen Wissensformen mit experimentellem Charakter verknüpft (z.B. in Bild-Text-Bezügen, Foto/Videosequenzen, räumlichen Installationen u. ä.), in einem mündlichen Vortrag begründet, erläutert und zur Diskussion gestellt. ²Die kwP zeichnet sich aus durch ihre Wechselwirkungen und kreativen Transferleistungen zwischen künstlerischer Erfahrung, anschaulichem Denken und theoretischer Reflexion.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴Im Verlauf des Studiums kann nur eine einzige in der Wiederholung nicht bestandene Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.
- (2) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine tatsächlich erbrachte schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note „ausreichend (4.0)“ vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder § 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei wiederholtem Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0, 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht.
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:
- Für die besten 10% A
für die nächsten 25% B
für die nächsten 30% C
für die nächsten 25% D
für die nächsten 10% E

§ 20 Leistungspunkte und Module

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

- (1) ¹Bestandene und nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Studien- oder Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Studien- oder Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen aus den beteiligten Fächern der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser

oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2012 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen.
- (2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/11 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung vom 13.08.2008, berichtigt mit Wirkung zum 03.09.2008, und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen. ²Prüfungen nach der Prüfungsordnung vom 13.08.2008 können letztmalig im Sommersemester 2012 abgelegt werden.
- (3) ¹Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die Prüfungsordnung, die zum Wintersemester 2010/11 in Kraft tritt, möglich. ²Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/11 immatrikuliert wurden und in die Prüfungsordnung, die im Wintersemester 10/11 in Kraft tritt, wechseln, können nicht die Vertiefungsrichtung "Kultur- und Medienbildung" studieren. ³Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für Pflichtmodule und Vertiefungsrichtung gelten. ⁴Eventuell durch den Wechsel der Prüfungsordnung entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

Anlagen

Anlage 1.1 bis Anlage 1.3 entfällt

Anlage 2.1: Pflichtmodule im Masterstudiengang Bildungswissenschaften

Modul	Lehrveranstaltungen zu	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BW PM 1 : Methodologie bildungswissenschaftlicher Forschung I	Wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen	1 + 2		je 1 Studienleistung	K 60 oder M 20	10 LP
	Quantitative Analyseverfahren (Statistik)					
	Qualitative Analyseverfahren					
BW PM 2 : Pädagogische Psychologie	Allgemeine Psychologie	1	Erfolgreiche Teilnahme an den LV Allgemeine und Entwicklungspsychologie	je 1 Studienleistung	3 x K 60 zu den LV Allgemeine, Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie (zählt je 1/3)	12 LP
	Entwicklungspsychologie					
	Pädagog. Psychologie	2				
	Vertiefendes Seminar zu einem ausgewählten Themengebiet der Pädagogischen Psychologie					
BW PM 3 : Theorien und Konzepte der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Theorien und Konzepte der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	1 + 2		je 1 Studienleistung	M 20	6 LP
	Theorien und Konzepte der deutschen Berufsausbildung					
BW PM 4 : Theorien und Konzepte beruflicher Didaktik	Theorien und Konzepte zur Didaktik beruflicher Aus- und Weiterbildung I	1 + 2		je 1 Studienleistung	M 20	6 LP
	Theorien und Konzepte zur Didaktik beruflicher Aus- und Weiterbildung II					
BW PM 5 : Lebenslanges Lernen	Bildungsanforderungen, Begründungen und Phasen des Lebenslangen Lernens (Jugendbildung, Erwachsenenbildung, Altenbildung)	1 + 2		je 1 Studienleistung	M 20	6 LP
	Lernbiografien, Lernmilieus, transkulturelle Lernformen, selbstgesteuertes Lernen					

BW PM 6 : Handlungsfelder der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	Zielgruppen und Themenfelder der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	1 + 2		je 1 Studienleistung	M 20 oder HA	8 LP
	Institutionelle und organisationale Aspekte der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung					
	Konzepte und Methoden der Lern- und Weiterbildungsberatung					
BW PM 7 : Bildungswissenschaftliche Grundlagen und Organisation von Bildungsprozessen	Bildung und Sozialisation in der ausdifferenzierten Gesellschaft	1 + 2		je 1 Studienleistung	HA oder P oder D oder K oder M zur LV ‚Bildung, Sozialisation, Organisation und Interaktion als Herausforderungen pädagogischer Professionalität‘	12 LP
	Organisation und Entwicklung des Bildungssystems					
	Unterrichten als Interaktion: Organisation und Evaluation von Lehr-/ Lernprozessen					
	Bildung, Sozialisation, Organisation und Interaktion als Herausforderungen pädagogischer Professionalität	2				
BW PM 8: Methodologie bildungswissenschaftlicher Forschung II	Evaluation im Bildungsbereich	2	erfolgreiche Teilnahme am Modul BW PM 1	je 1 Studienleistung	H 20 Seiten	6 LP
	Qualitative Analyseverfahren <u>oder</u> quantitative Analyseverfahren					

Es müssen alle acht Pflichtmodule bestanden werden.

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Bildungswissenschaften

Im 3. Semester wählt jede/r Studierende im Masterstudiengang Bildungswissenschaften eine Vertiefungsrichtung. Alle der jeweilig gewählten Vertiefungsrichtung zugeordneten Module sind obligatorische Module. Als Vertiefungsrichtungen sind wählbar:

Erwachsenenbildung

Modul	Lehrveranstaltungen zu	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BW EB 1: Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	Didaktische Ansätze in der Weiterbildung	3		je 1 Studienleistung	HA	10 LP
	Seminarplanung und Seminarmethoden					
	Interkulturelle, gendergemäße und intersektionelle Aspekte der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung					
BW EB 2: Theorie und Forschung der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	Theoretische Grundlagen und Begründungen der Erwachsenenbildung	3		je 1 Studienleistung	K 90	10 LP
	Lehr-Lernforschung zur Erwachsenenbildung/ Weiterbildung					
	Theorie und Forschung im internationalen und historischen Vergleich					
BW EB 3: Theorie und Praxis der betrieblichen Weiterbildung	Umfeldbedingungen der betrieblichen Weiterbildung	3 + 4		je 1 Studienleistung	K 90	10 LP
	Unternehmensphilosophie, -ziele, -strategien und betriebliche Weiterbildung					
	Lernorte im Betrieb und Organisationsentwicklung					

Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Modul	Lehrveranstaltungen zu	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BW BP 1: Organisation und Qualifizierungsstrategien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Historische, organisatorische, curriculare und rechtliche Aspekte der schulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung	3+4		Studienleistung	M 20	12
	Professionalisierung des Personals in der beruflichen Aus- und Weiterbildung			Studienleistung		
	Lehren und Lernen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung			Studienleistung		
	Methoden und Medien zur Gestaltung von beruflichen Lehr- und Lernprozessen			Studienleistung		
BW BP 2: Innovationen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Nationale und internationale Konzepte der schulischen und außerschulischen beruflichen Aus- und Weiterbildung	3+4		Studienleistung	M 20	9
	Qualitätssicherung und -entwicklung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung			Studienleistung		
	Reformansätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung			Studienleistung		
BW BP 3: Spezielle Themen der Berufspädagogik	Theorien und Methoden aktueller Berufsbildungsforschung	3+4		Studienleistung	M 20	9
	Theorien und Konzepte beruflicher Förderpädagogik I			Studienleistung		
	Theorien und Konzepte beruflicher Förderpädagogik II			Studienleistung		

Pädagogisches Fallverstehen

Modul	Lehrveranstaltungen zu	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BW PF 1 Lehrforschungsmodul	Einführung in die Methodologie und Methodik fallverstehender Verfahren	3	Erfolgreiche Teilnahme am Modul BW PM 1	je 1 Studienleistung	HA 20 in der LV Forschungspraktikum zu einem Forschungsproblem inkl. Forschungsdesign (z. Vorb. der Masterarbeit)	15
	Auswertungsverfahren/ Interpretationsübung	3+4				
	Forschungspraktikum (insb. Fragen des Forschungsdesigns)					
	Forschungskolloquium (inkl. Fragen der theoretischen Einbettung von Forschungsergebnissen)					
BW PF 2 : Fallverstehen in pädagogischen Kontexten Wahlpflicht: 3 von 5 Lehrveranstaltungen	Fallanalysen zur Kinder- und/oder Jugendforschung	3	Erfolgreiche Teilnahme am Modul BW PM 1	je 1 Studienleistung in den gewählten LV	HA 20	9
	Fallanalysen zu Sozialisationsprozessen					
	Fallanalysen zu Erziehungs- und/ oder Bildungsprozessen					
	Fallanalysen zur pädagogischen Professionalität					
	Lehrveranstaltung zu: Ästhetischer Erkenntnisbildung in kunstwissenschaftlicher Theorie oder in künstlerischer Gestaltungspraxis					
BW PF 3 Fallverstehen und Fallarbeit	Pädagogische Praxisreflexion: Evaluation, Beratung, Supervision, Coaching	3	Erfolgreiche Teilnahme am Modul BW PM 1	1 Studienleistung	HA oder P oder D oder K oder M	6

Kultur- und Medienbildung

Modul	Lehrveranstaltungen zu	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BW KM 1: Individuum, Medien und Kultur	VL Sprach- und Medienpsychologie	3		je 1 Studienleistung in den Seminaren	K 60 zu den Vorlesungen	12
	Vertiefendes Seminar					
	VL Kulturpsychologie					
	Vertiefendes Seminar					
BW KM 2: Entwicklung von Kultur- und Medienkompetenz	VL Entwicklung von Kultur- und Medienkompetenz	3		1 Studienleistung im Seminar	K 60 zur Vorlesung	6
	Vertiefendes Seminar					
BW KM 3: Ästhetische Bildung	Lehrveranstaltungen zu: Ästhetischer Erkenntnisbildung in kunstwissenschaftlicher Theorie	3		je 1 Studienleistung	HA 20	6
	Lehrveranstaltungen zu: Ästhetischer Erkenntnisbildung in künstlerischer Gestaltungspraxis					
BW KM 4: Medienanalyse	Seminar Massenmedien	3		je 1 Studienleistung	H 20 zu einem der Seminare	6
	Seminar Medien der individuellen Kommunikation					

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 80 LP		Masterarbeit	24

Das Modul Masterarbeit enthält genau eine Prüfung, die Masterarbeit.